

RS Lvwg 2014/12/11 VGW- 123/077/32454/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

11.12.2014

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

L72009 Beschaffung Vergabe Wien

Norm

BVergG 2006 §187

BVergG 2006 §267

BVergG 2006 §268

BVergG 2006 §281

BVergG 2006 §282

BVergG 2006 §283

WVRG 2014 §26

1. BVergG 2006 § 187 gültig von 12.07.2013 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 187 gültig von 01.04.2012 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 187 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012
1. BVergG 2006 § 267 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 267 gültig von 05.03.2010 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
3. BVergG 2006 § 267 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010
1. BVergG 2006 § 268 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 268 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
3. BVergG 2006 § 268 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
4. BVergG 2006 § 268 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007
1. BVergG 2006 § 281 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
1. BVergG 2006 § 282 gültig von 01.01.2008 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 282 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007
1. BVergG 2006 § 283 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

Rechtssatz

Die Antragsgegnerin hat in ihrem Schriftsatz vom 6.11.2014 grundsätzlich in Frage gestellt, dass nach Abschluss einer einfachen elektronischen Auktion eine „(nochmalige)“ Prüfung der Preisangemessenheit erforderlich sei. Zum einen würde die gesetzliche Sonderregelung für elektronische Auktionen eine *lex specialis* zu den Regeln des BVergG über die Angebotsprüfung darstellen, zum anderen würde die Bestandsfestigkeit der Ausschreibungsunterlagen zum Tragen kommen. Die Angemessenheit des nach Abschluss der Auktion angebotenen Preises müsse demnach vom Auftraggeber bereits aus diesen grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen nicht mehr geprüft werden. Eine vertiefte Prüfung der Preisangemessenheit sei ohne rechtliche Erforderlichkeit lediglich aus anwaltlicher Vorsicht erfolgt.

Diesen grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen der Antragsgegnerin ist nach Ansicht des Senates nicht zu folgen. Der Grundsatz der Vergabe zu angemessenen Preisen gilt auch für Aufträge, die im Wege einer einfachen elektronischen Auktion vergeben werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass etwaige Unterangebote gegebenenfalls nicht mit dem Erstangebot vor Durchführung der Auktion abgegeben werden, sondern sich gerade durch das wechselseitige Unterbieten am Schluss der Auktion ergeben könnten, weshalb die Prüfung, ob allenfalls ein Unterangebot vorliegt, naturgemäß beim erfolgreichen Letztangebot der Auktion Sinn macht.

Die Bestimmung des § 282 Abs. 7 BVergG, wonach der Name des erfolgreichen Bieters samt Vergabesumme unverzüglich nach Beendigung der Auktion bekannt zu geben ist und dies als Zuschlagsentscheidung gilt, steht einer Preisangemessenheitsprüfung nicht entgegen. Die Antragsgegnerin hat dazu zutreffend darauf hingewiesen, dass es der Auftraggeberin obliegt, in den Ausschreibungsunterlagen und insbesondere in der Auktionsordnung geeignete Festlegungen hinsichtlich der Prüfung der Preisangemessenheit zu treffen. Die Bestimmung des Paragraph 282, Absatz 7, BVergG, wonach der Name des erfolgreichen Bieters samt Vergabesumme unverzüglich nach Beendigung der Auktion bekannt zu geben ist und dies als Zuschlagsentscheidung gilt, steht einer Preisangemessenheitsprüfung nicht entgegen. Die Antragsgegnerin hat dazu zutreffend darauf hingewiesen, dass es der Auftraggeberin obliegt, in den Ausschreibungsunterlagen und insbesondere in der Auktionsordnung geeignete Festlegungen hinsichtlich der Prüfung der Preisangemessenheit zu treffen.

Dies hat die Antragsgegnerin auch insoweit zum Teil getan, als sie in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt hat, dass den Erstangeboten jeweils ein ausgefülltes K-7-Blatt anzuschließen ist. Das von der Auftraggeberin somit geforderte K-7-Blatt gliedert die einzelnen Kostenbestandteile auf (näher dazu z.B. Wolkersdorfer/Lang, Praktische Baukalkulation, 3. Auflage, 185 ff) und würde somit eine vergleichsweise rasche Orientierung ermöglichen, ob ein Letztangebot noch kostendeckend ist. Falls auf Grund des K-7-Blattes eine solche rasche Orientierung nicht erfolgreich sein sollte, bestünde immer noch die Möglichkeit einer kontradiktorischen Abklärung der Frage der Preisangemessenheit.

Schlagworte

Preisangemessenheit; Ausschreibungskonformität; Patentrechte; unlauterer Wettbewerb; Wahl des Vergabeverfahrens
European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.123.077.32454.2014

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at